Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung)
Vom 22.07.2025

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), und aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung):

§ 1
Gebührenpflicht

[1]Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Bunte Welt Gebühren nach dieser Satzung. [2]Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) [1]Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. [2]Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

[1]Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. [2]Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) [1]Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. [2]Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) [1]Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. [2]Die Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung (Dauerauftrag) auf folgende Bankverbindung der Gemeinde Rudelzhausen bei der Kreissparkasse Kelheim:

IBAN: DE74 7505 1565 0000 3314 21
BIC: BYLADEM1KEH

[3]Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) [1]Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. [2]Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. [3]Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) [1]Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. [2]Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. [3]Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. [4]Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 6
Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Buchungszeit	**Pro Kind**
>4 bis 5 Stunden	monatlich 170,00 €
>5 bis 6 Stunden	monatlich 185,00 €
>6 bis 7 Stunden	monatlich 200,00 €
>7 bis 8 Stunden	monatlich 215,00 €
>8 bis 9 Stunden	monatlich 235,00 €

(2) Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

§ 7
Tagesverpflegung

(1) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Gebühr 3,90 € pro Essen.

(2) [1]Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgemonats rückwirkend anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Essen. [2]Die abzurechnenden Essen werden der Essensliste entnommen, die jeden Monat spätestens am letzten Öffnungstag in der Einrichtung eingesehen werden kann. [3]Erfolgt bis zum 3. Werktag des Folgemonats kein Einspruch, gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

(4) [1]Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens am Vortag gemeldet werden. [2]Erfolgt keine Abbestellung, muss die Essengebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 8
Buchungszeitänderungen

(1) Für Buchungszeitänderungen, die von den Erziehungsberechtigten während eines laufenden Kindergartenjahres veranlasst werden, wird eine Gebühr von 25,00 € pro Buchungszeitänderung erhoben.

(2) [1]Die Gebühr nach Absatz 1 entsteht mit der jeweiligen Buchungszeitänderung. [2]Die Gebühr wird zum Entstehungszeitpunkt fällig.

§ 9
Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) [1]Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind. [2]Das Nähere regelt das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 10
Beitragsentlastung

(1) [1]Für jedes Kind wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den im Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz genannten Betrag reduziert (zum Zeitpunkt des Satzungserlasses 100 €). [2]Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 11
Erlass in Fällen höherer Gewalt

[1]Sofern die Betreuungsleistungen des Kindergartens „Bunte Welt“ wegen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund staatlicher Anordnungen oder einer allgemeinen Krisenlage, nicht erbracht oder in Anspruch genommen werden, kann die Gebühr nach § 6 für den betroffenen Zeitraum erlassen werden. [2]Sofern die Gebühr nach Satz 1 erlassen wird und sie vom Gebührenschuldner bereits entrichtet worden ist, ist sie dem Gebührenschuldner zurückzuerstatten.

§ 12
Auskunftspflichten

[1]Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. [2]Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

§ 13
In-Kraft-Treten

[1]Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. [2]Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung vom 23.01.2024, und
- die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung vom 28.01.2025

außer Kraft.

Rudelzhausen, den 22.07.2025

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	22.07.2025

BEKANNTMACHUNG

über den Erlass

- **der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung) vom 22.07.2025**
- **der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung) vom 22.07.2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 21.07.2025 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Die Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung vom 22.07.2025 tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung) vom 23.01.2024, und
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung) vom 28.01.2025

außer Kraft.

Die Kitagebührensatzung vom 22.07.2025 tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung vom 23.01.2024, und
- die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung vom 28.01.2025

außer Kraft.

Die neuerlassenen Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden.

BAYERN · GEMEINDE RUDELZHAUSEN

……..
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html.
Beginn: 22.07.2025
Ende: 06.08.2025
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

……..